



Hausordnung für die Gemeinschaftsunterkunft Sportsfield, Aschaffenerstrasse 72-90, 63457 Hanau

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Gültigkeit und Aufhebung bisheriger Hausordnungen

Diese Hausordnung tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft und ersetzt sämtliche zuvor geltenden Hausordnungen vollständig.

Einleitung

Diese Gemeinschaftsunterkunft wird vom Sozialamt der Stadt Hanau betrieben und bietet Menschen aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen eine sichere Unterkunft. Das Zusammenleben vieler Nationalitäten erfordert gegenseitiges Verständnis, Toleranz und Respekt, um ein harmonisches Miteinander zu ermöglichen. Jeder Bewohnende hat daher eine Verantwortung gegenüber den Mitbewohnenden und der Unterkunftsverwaltung, um eine friedliche und ordentliche Atmosphäre zu schaffen und zu erhalten.

Die folgenden Regeln sind verbindlich und dienen dem Wohl aller. Wir erwarten, dass alle Bewohnenden diese Hausordnung einhalten und den Anweisungen der Unterkunftsverwaltung Folge leisten.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Verwaltung, der Sozialdienst und die Leitung der Einrichtung obliegen dem Amt 50, Sozialamt, Abteilung Soziales und Migration, Sportsfield als der hierfür zuständigen Behörde, deren Standort sich im **Gebäude 330** befindet.

(2) Durch die Hausordnung wird das Nutzungsverhältnis der Gemeinschaftsunterkunft Sportsfield der Stadt Hanau (Betreiberin) geregelt, welche zur Unterbringung von Menschen dient

(3) Vorschriften des Bundesrechts oder des Landesrechts oder Rechts der Stadt Hanau, in denen das Nutzungsverhältnis bzw. Regelungen im Zusammenhang der Unterbringung von Menschen besonders geregelt sind, gehen dieser Hausordnung vor. Soweit die besonderen Rechtsvorschriften keine abschließenden Regelungen enthalten, ist diese Hausordnung ergänzend anzuwenden.

Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Rechtsakte, die aufgrund der in Satz 1 genannten formellen bzw. materiellen Gesetze beruhen.



(4) Diese Hausordnung findet auf dem gesamten Gelände der Gemeinschaftsunterkunft Sportsfield Anwendung. Sie ist für alle Bewohnenden, Besucher, ehrenamtliche Helfer, Kooperationspartner sowie mittelbare und unmittelbare Mitarbeitende der Stadt Hanau und des Sicherheitsdienstleisters bindend.

(5) Ein Rechtsanspruch auf eine Unterbringung aufgrund dieser Hausordnung besteht nicht.

§ 2 Hausrecht

(1) Das Hausrecht ist das Recht zu entscheiden, wer die Unterkunft und das Grundstück betreten und sich dort aufhalten darf und wie sich die Bewohnenden, Mitarbeitenden der Betreiberin und des Sicherheitsdienstleisters, Besucher, ehrenamtliche Helfer und Kooperationspartner verhalten müssen.

(2) Das Hausrecht hat der/die für das Sozialamt zuständige Dezernent/Dezernentin (Sozialdezernent/in).

(3) Der Sozialdezernent ist befugt, jederzeit sämtliche erforderliche Maßnahmen für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung anzuordnen. Insbesondere kann der Sozialdezernent zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung in der Gemeinschaftsunterkunft Sportsfield besondere Regelungen erlassen, in denen insbesondere die Reinigung und Nutzung der Gemeinschaftsanlagen und Räume bestimmt werden.

(4) Die Privatsphäre der Bewohnenden ist zwischen den Bewohnenden untereinander und seitens des Betreiber- und Sicherheitspersonals zu achten.

(5) Termine für Reparaturen und regelmäßige Begehungen der Betreiberin sind vorher anzukündigen und mit den Bewohnenden abzustimmen. Anlassbezogene Begehungen können nach vorheriger Ankündigung mit Zustimmung, bei Anwesenheit und unter Achtung der Privatsphäre der Bewohnenden erfolgen. Vor dem Betreten der Zimmer muss an die Tür geklopft und das Hereinbitten abgewartet werden.

(6) Dem Betreiber- und dem Sicherheitspersonal sowie den zuständigen Ordnungsbehörden ist es nicht gestattet, Zimmer der Bewohnenden ohne deren Erlaubnis zu betreten, es sei denn es droht Gefahr. Eine Gefahr liegt insbesondere dann vor, wenn ein Schaden für Personen oder Sachen droht. Wie auch für Wohnungen gilt für die Zimmer in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete der Schutz der räumlichen Privatsphäre nach Artikel 13 des Grundgesetzes. Dieser Schutz darf nur auf gesetzlicher Grundlage eingeschränkt werden.

(7) Das Betreiben eines Gewerbes und jeglicher Handel sowie Werbung für wirtschaftliche Zwecke sind nicht gestattet.



(8) Am Zugang der Unterkunft und bei begründetem Verdacht auch in der Unterkunft kann der Betreiber oder der Sicherheitsdienst in Ausübung des Hausrechts bei Bewohner/innen sowie sonstigen Personen Zugangskontrollen und Durchsuchungen insbesondere auf das Mitführen unzulässiger Gegenstände kontrollieren und hierfür Taschenkontrollen durchführen. Dabei darf das mitgeführte Gepäck kontrolliert sowie die Oberbekleidung der Person durchsucht werden. Die Durchsuchung setzt das Einverständnis der zu durchsuchenden Person voraus und wird von der Betreiberin bzw. dem Sicherheitsdienst nicht mit Zwang durchgesetzt. Dabei werden die Kontrollen jeweils von Personen gleichen Geschlechts durchgeführt. Die Durchsuchung hat so zu erfolgen, dass das Ehrgefühl der durchsuchten Person nicht verletzt und die Verhältnismäßigkeit gewahrt wird. Personen, die unzulässige Gegenstände mitführen und diese nicht freiwillig abgeben bzw. entsorgen oder im Falle eines begründeten Verdachts im Sinne des Satzes 1 mit einer Durchsuchung nicht einverstanden sind, kann der Zugang verwehrt werden. Gegebenenfalls erfolgt die Hinzuziehung der Polizei.

§ 3 Bewohnende

(1) Voraussetzung für den berechtigten Aufenthalt der Bewohnenden in der Gemeinschaftsunterkunft ist eine gültige Zuweisung durch die zuständige Stelle der Stadt Hana.

(2) Ein Dauerwohnrecht wird durch den (vorübergehenden) Aufenthalt nicht begründet.

(3) Mit bestandskräftiger Zuerkennung eines Aufenthaltsrechts nach Kapitel 2 Abschnitt 5 und 6 des Aufenthaltsgesetzes endet die Berechtigung, in der Gemeinschaftsunterkunft Sportsfield zu wohnen. Die Bewohnenden sind in diesem Fall verpflichtet zügig eine eigene Wohnmöglichkeit zu suchen und den Auszug entsprechend zu organisieren.

(4) Jeder Bewohnende erhält einen Bewohnerausweis, der auf Verlangen dem Betreiberpersonal und / oder dem Sicherheitspersonal vorzuzeigen und stets bei sich zu führen ist.

(5) Alle Bewohnenden sind verpflichtet, Strom, Wasser und Wärme sparsam zu nutzen.

(6) Das Anbringen von Außenantennen, Kameras und anderen technischen Geräten jeder Art an den Gebäuden ist nur nach vorheriger Zustimmung der Betreiberin und unter Beachtung der in diesem Zusammenhang einschlägigen Vorschriften möglich.



(7) Bei einer vorübergehenden Abwesenheit von mehr als 3 Tagen (Krankenhausaufenthalt, auswärtige Behördentermine oder sonstige wichtige Gründe) und bei Auszug muss die Betreiberin unverzüglich informiert werden.

Kann die Abwesenheit vorher geplant werden, soll die Betreiberin so früh wie möglich informiert werden. Andernfalls erfolgt ab dem 4. Tag eine Nutzungsbeendigung.

(8) In Krisensituationen (zum Beispiel akuter Erkrankung, Bedrohung oder einem gewalttätigen Übergriff) steht den Bewohnenden jederzeit eine Ansprechperson der Betreiberin oder des Sicherheitsdienstleisters zur Verfügung. Diese kann auch den Rettungsdienst herbeirufen. Das Personal der Unterkunft wird sich auch um eine Unterstützung der Bewohnenden bei der Bewältigung besonders belastender Vorfälle bemühen. Sonstige Fragen und Anliegen können während der Bürozeiten an die Betreiberin gerichtet werden.

(9) Wünsche der Bewohnenden im Zusammenhang mit der Belegung von Räumlichkeiten werden – soweit möglich – berücksichtigt. Ein Anspruch auf bestimmte Belegungen bzw. Räumlichkeiten besteht nicht. Aus organisatorischen Gründen können Verlegungen innerhalb der Gemeinschaftsunterkunft Sportsfield angeordnet werden.

(10) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den zugewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(11) Ein eigenmächtiger Wechsel der Räumlichkeiten durch die Bewohner ist nicht zulässig.

§ 4 Weitere Personen

(1) Bewohnende können auf ihren Zimmern Besuch empfangen, soweit die Interessen der anderen Bewohner gewahrt sind.

(2) Besucher der Bewohnenden sowie ehrenamtliche Helfer und Kooperationspartner haben sich mit einem Dokument mit Lichtbild auszuweisen und melden sich vor dem Betreten der Unterkunft beim Empfang an und beim Verlassen wieder ab. Sie erhalten einen Besucherausweis.

(3) Personen, die sich unerlaubt im Objekt aufhalten, begehen Hausfriedensbruch und müssen mit einem Strafantrag rechnen.

(4) Grundsätzlich haben Besucher das Gelände bis spätestens 22:00 Uhr zu verlassen. Die Übernachtung von Besuchern oder von Bewohnern ist nur bei Vorliegen einer Genehmigung durch die Verwaltung zulässig. Entsprechendes gilt auch für Bewohner, die in einer nicht zugewiesenen Räumlichkeit übernachten wollen.



§ 5 Sauberkeit und Ordnung

(1) Auf Verkehrs- und Außenflächen der Unterkunft ist der Konsum von Alkohol verboten.

(2) Der Konsum sowie der Besitz und die Weitergabe von Drogen und Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) sind auf dem gesamten Gelände strengstens verboten. Unter „Drogen“ werden alle illegalen Substanzen verstanden, die unter das BtMG fallen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Cannabis, Kokain, Heroin, Amphetamine sowie alle synthetischen Drogen. Auch der Missbrauch verschreibungspflichtiger Medikamente sowie das Inhalieren von Lösungsmitteln fällt unter dieses Verbot.

Der Konsum und Besitz von Lachgas durch Minderjährige ist verboten.

Bei Verstoß gegen Absatz 2, wird eine Anzeige bei den zuständigen Behörden erstattet, und es können weitere Maßnahmen nach Maßgabe des Hausrechts erfolgen.

Absatz 2 gilt nicht, wenn aus medizinischen Gründen die Gabe der von Absatz 2 erfassten Substanzen erforderlich ist.

(3) Im gesamten Haus besteht Rauchverbot; das gilt auch für Shishas und E-Zigaretten. Die Bewohnenden dürfen ausschließlich den Balkon und Außenbereich benutzen.

(4) Für die Reinigung ihrer Zimmer einschließlich der dazugehörigen Fenster sind die Bewohnenden selbst verantwortlich. Ausreichende Lüftung der Räume ist auch in der kalten Jahreszeit zu gewährleisten (empfohlen wird Stoßlüften, kein Dauerlüften bei gekipptem Fenster).

(5) Haus-, Wohn- und Schlafbereiche sowie gemeinschaftlich genutzte Flächen und Zimmer - insbesondere Gemeinschaftsküchen und Gemeinschaftssanitärräume - sind stets in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Selbst verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich und selbständig zu beseitigen. Bei wiederholter Vernachlässigung der Hygiene in einer Wohnung behält sich die Unterkunftsverwaltung das Recht vor, zusätzliche Reinigungskosten in Rechnung zu stellen

(6) Mit Genehmigung der Betreiberin können Bewohnende in ihren Zimmern eigene Kleinstmöbel hinzufügen. Dies gilt nicht, wenn das Hinzufügen zu einem Verstoß gegen Rechtsvorschriften führt, eine erhebliche Verringerung der nutzbaren Wohnfläche zur Folge hat oder andere Bewohnende dadurch benachteiligt werden. In jedem Fall verbleiben hinzugefügte Einrichtungsgegenstände in der Verantwortung des Bewohnenden. Dies beinhaltet insbesondere auch die Beseitigung der Gegenstände bei Auszug aus der Unterkunft.



(7) Bewohnereigene Teppiche dürfen nicht fest mit dem Fußboden verbunden sein. Einmal in der Woche müssen die Teppiche durch die Bewohnenden abgesaugt und aufgerollt und der Fußboden feucht gewischt werden.

(8) Wenn die Bettgestelle nicht zum Schlafen genutzt werden, so dürfen die Matratzen nicht dauerhaft auf dem Boden liegen, sondern müssen tagsüber auf den Bettgestellen gelagert werden, um eine ausreichende Belüftung zu ermöglichen und in einem Notfall, in dem Zimmer schnell verlassen werden müssen, die Fluchtwege nicht zu behindern.

(9) Um Verstopfungen der Sanitärleitungen zu vermeiden, dürfen in die Abflüsse keine Abfälle, Essensreste oder Ähnliches geschüttet werden. In die Toiletten und Abflussbecken dürfen keine Haus- und Küchenabfälle, Papierwindeln, Hygieneartikel und Ähnliches entsorgt werden. Diese gehören in die dafür bereitgestellten Abfallbehälter.

(10) Inhalt der Abfallbehälter und Abfall sind regelmäßig in den vorhandenen Müllcontainern auf dem Gelände zu entsorgen. Die Müllcontainer auf dem Gelände sind ausschließlich für den Hausmüll der Bewohnenden.

(11) Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Alle Bewohnenden haben die Pflicht, Schäden an der Einrichtung sowie dem Gebäude selbst zu vermeiden. Beschädigungen sind der Verwaltung unverzüglich zu melden.

(12) Alle Bewohnenden erhalten bei Einzug eine Matratze und Bettwäsche.

(13) Die Bewohnenden waschen ihre Wäsche selbst.

a) Für das Waschen der Wäsche stehen kostenfrei Waschmaschinen zur Verfügung. Diese sind gemäß der Bedienungsanleitung mit Sorgfalt zu bedienen und nur mit Waschmittel, das für Waschmaschinen bestimmt ist, zu benutzen. Die Anschaffung und Installation einer privaten Waschmaschine in der Wohneinheit bedarf der vorherigen Genehmigung der Verwaltung. Die Installation erfolgt ausschließlich durch die Mitarbeiter der Verwaltung. Die Verwaltung übernimmt hierbei die Abnahme und die ordnungsgemäße Installation, um eine sichere und fachgerechte Nutzung zu gewährleisten. Ein eigenständiger Anschluss ist untersagt.

b) Bei Fragen kann die Betreiberin angesprochen werden.

(14) Die Haltung von Haustieren jeglicher Art in der Unterkunft ist nicht gestattet. In Ausnahmefällen ist die Genehmigung der Unterkunftsverwaltung erforderlich. Auf dem gesamten Gelände besteht im Falle einer Ausnahmegenehmigung Leinenzwang.

(15) Bewohnende haben der Unterkunftsverwaltung unverzüglich jede Änderung ihrer für die dortige Unterbringung relevanten Verhältnisse (Geburten, Eheschließungen, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und ähnliches) mitzuteilen.



(16) Der Unterkunftsverwaltung ist durch die Bewohnenden unverzüglich mitzuteilen:

- a) Feuergefahr, Brände
- b) Ansteckende Krankheiten
- c) Auftreten von Ungeziefer oder Schimmelbildung

§ 6 Schutz vor Lärm

(1) Grundsätzlich ist Lärm zu vermeiden. Die Bewohnenden müssen Rücksicht auf die Nachbarn und Mitbewohnenden des Zimmers nehmen. Musik ist nur in Zimmerlautstärke erlaubt.

(2) Ruhezeit ist nachts zwischen 22 Uhr und 6 Uhr. Während dieser Zeit dürfen keine lauten Arbeiten oder Aktivitäten durchgeführt werden. Aktivitäten in Zimmerlautstärke sind erlaubt.

(3) Bei geöffnetem Fenster sowie auf den Freiflächen sind Unterhaltungen und Gespräche mit Mobiltelefonen so zu führen, dass die Bewohner angrenzender Häuser nicht durch übermäßige Lautstärke gestört werden können.

(4) Normale Kindergeräusche sind hinzunehmen. Das natürliche Spielbedürfnis der Kinder muss von allen toleriert werden. Eltern sollen aber dafür Sorge tragen, dass auch die Kinder auf Andere (Mitbewohnende, Nachbarn etc.) Rücksicht nehmen.

§ 7 Abstellen von Kinderwagen,

Fahrrädern, Gehhilfen und sonstigen Gegenständen

(1) Das Abstellen von Kinderwagen, Fahrrädern, Gehhilfen und sonstigen Gegenständen im Treppenhaus und Fluren ist verboten. Alle Flucht- und Rettungswege müssen zu jeder Tages- und Nachtzeit freigehalten werden.

(2) Fahrräder, Kinderwagen und Gehhilfen dürfen nur in den vorgesehenen Bereichen abgestellt werden.

(3) Für die Sicherheit der abgestellten Fahrräder, Gehhilfen etc. ist jeder Bewohner selbst verantwortlich. Die Betreiberin übernimmt hierfür keine Haftung.



§ 8 Sicherheit

- (1) Im Brandfall ist den Anweisungen der Rettungskräfte und Brandschutzhelfer Folge zu leisten. In der Außenanlage befindet sich ein ausgewiesener Sammelplatz. Flucht- und Rettungswege müssen zu jeder Tages- und Nachtzeit freigehalten werden und brandlastfrei sein.
- (2) Das Entfernen, Abkleben oder Beschädigen der Rauchmelder und Rauchwarnmelder, Feuerlöscher, Brandmelde- und Alarmierungseinrichtungen und weiterer sicherheitsrelevanter Einrichtungen stellt eine ernsthafte Bedrohung aller Bewohnenden dar und ist untersagt.
- (3) Eigene Heiz- und Kühlgeräte dürfen in den Wohnräumen nicht betrieben werden. Die Benutzung anderer elektrischer Geräte in den Räumen ist nur nach Absprache mit der Betreiberin erlaubt. Bei Verstoß kann die weitere Nutzung untersagt werden. Ebenso ist jegliche Form von offenem Feuer und das Betreiben von Grills verboten. Dies gilt auch für den Balkon.
- (4) Manipulationen an den Türschlössern sowie das Anbringen von eigenen Schlössern oder Ketten ist untersagt.
- (5) Auf die Außen-Fensterbänke dürfen keine Gegenstände gestellt werden, da diese herunterfallen und jemanden verletzen könnten.
- (6) Ist die Flur- und Treppenhausbeleuchtung defekt, ist unverzüglich der Betreiber zu informieren, da durch eine defekte Beleuchtung Unfälle passieren können.
- (7) Das Spielen im Treppenhaus ist aus Sicherheitsgründen verboten. Auf den dafür vorgesehenen Flächen (Spielplätze und Außenanlagen) dürfen Kinder spielen.
- (8) Die Aufsichtspflicht für ihre Kinder haben die Eltern selbst. Eltern sind dafür verantwortlich, dass sich ihre Kinder an die Hausordnung halten.
- (9) Das Aufstellen von Hausrat und Mobiliar auf den Balkon ist untersagt.

§ 9 Haftung

- (1) Bewohnende und Besucher sind für die Schäden, die sie verursachen, selbst verantwortlich und haften nach den gesetzlichen Regelungen. Diese gesetzlichen Regelungen ergeben sich aus dem in Deutschland geltenden Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).



(2) Im Falle des Verlusts von Gegenständen, welche durch die Betreiberin zur Verfügung gestellt worden sind, behält sich die Betreiberin das Recht vor, dem/der Bewohnenden die Kosten für Ersatz in Rechnung zu stellen.

(3) Die Betreiberin haftet im Rahmen des Nutzungsverhältnisses für das Verhalten von Personen i.S.d. Artikel 34 GG nach den folgenden Beschränkungen. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, haftet die Stadt nur, wenn der Schaden auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruht. Für sonstige Schäden haftet die Betreiberin nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen.

(4) Über den Absatz 3 hinaus, wird keine Haftung übernommen.

§ 10 Verstöße gegen die Hausordnung und Straftaten

(1) Verstöße gegen diese Hausordnung können zu Hausverboten führen und den Verlust des Platzes zur Folge haben. Hausverbote müssen schriftlich ausgesprochen und begründet werden. Die schriftliche Anordnung des Hausverbots wird der betroffenen Person ausgehändigt.

(2) Bei besonders schwerwiegenden Verstößen gegen die Regeln dieser Hausordnung kann ein sofortiges Hausverbot verhängt werden. Ein sofortiges Hausverbot dient insbesondere dem Zweck, andere Personen vor Übergriffen zu schützen und ist bei den folgenden, strengstens untersagten Handlungen oder Tatbeständen zulässig:

a) Jede Form von Bedrohung (auch in Worten)

b) Jede Form von Gewalt (insbesondere gegen Frauen, Kinder, Angehörige religiöser Minderheiten, Mitbewohnenden, Mitarbeitenden und andere schutzbedürftige Personen) oder auch nur deren Androhung.

c) Auf dem gesamten Gelände, einschließlich aller Gebäude, ist das Mitführen, der Besitz oder die Nutzung von Schusswaffen sowie Stich- und Hieb Waffen jeglicher Art strengstens verboten. Unter Stich- und Hieb Waffen fallen insbesondere Messer, Degen, Dolche und ähnliche Gegenstände, die primär als Waffe konzipiert oder geeignet sind.

Ausgenommen sind Haushaltsgegenstände wie Küchenmesser, die ausschließlich für ihren vorgesehenen Zweck, wie die Zubereitung von Speisen, verwendet werden.

d) Handel mit illegalen Drogen im Haus und in den Außenanlagen



- e) Jede Form von „Mobbing“, also das wiederholte und regelmäßige, vorwiegend seelische Schikanieren, Quälen und Verletzen eines einzelnen Menschen durch Einzelpersonen oder einer Gruppe
 - f) Polizeilich angezeigte Straftatbestände. So lange die polizeilichen Ermittlungen laufen, ist ein sofortiges Hausverbot nur dann zulässig, wenn es erforderlich ist, um die Bewohnenden oder das Personal der Gemeinschaftsunterkunft vor einer möglichen Gefahr zu schützen
 - g) schwere Straftaten (wie z. B. sexualisierte Gewalt, gefährliche Körperverletzung, Brandstiftung) in der Unterkunft
 - h) wiederholte Nachstellung, wenn von einer Wiederholungsgefahr ausgegangen werden muss oder der geschädigten Person aufgrund der Schwere der Tat das Zusammenleben nicht zuzumuten ist.
- (3) Bewohnende der Gemeinschaftsunterkunft haben darauf hinzuwirken, dass die Regeln dieser Hausordnung auch von ihren jeweiligen Besuchenden beachtet und eingehalten werden.
- (4) Bei Nichtbeachtung der Regeln dieser Hausordnung muss sowohl der betreffende Besucher/die betreffende Besucherin als auch dessen Gastgeber/in als Bewohnende der Unterkunft mit der Erteilung eines Hausverweises bzw. Hausverbotes für die Gemeinschaftsunterkunft Sportsfield rechnen

§ 11 Parken

- (1) Auf dem Gelände gilt die StVO. Das Parken von Fahrzeugen der Bewohnenden auf dem dafür vorgesehenen Parkplatz ist nur gestattet, sofern das Fahrzeug eine gültige amtliche Plakette und ein entsprechendes Nummernschild besitzt. Es bedarf der vorherigen Genehmigung der Unterkunftsverwaltung.
- (2) Ausnahmen können durch die Betreiberin erteilt werden.
- (3) Bei Zuwiderhandlung kann ein Fahr- und Parkverbot auf dem Gelände der Gemeinschaftsunterkunft Sportsfield durch die Betreiberin verhängt werden.

§ 12 Auszug

- (1) Bei Auszug müssen alle, zuvor von der Betreiberin zur Verfügung gestellten, Gegenstände zurückgegeben werden.



(2) Bewohnende sind verpflichtet, beim Auszug sämtliche von ihnen oder auf ihre Veranlassung in die Unterkunft eingebrachten Gegenstände – soweit sie nicht unter Absatz 1 fallen – mitzunehmen. Werden Gegenstände zurückgelassen, so wird davon ausgegangen, dass diese entsorgt werden können. Dies kann auf Kosten der Bewohnenden erfolgen. Von Bewohnenden zurückgelassene Dokumente und Wertsachen werden vom Betreiber in Verwahrung genommen, wenn der Eigentümer / die Eigentümerin nicht erreichbar ist.

Die gesetzlichen Regelungen über Fundsachen (§§ 965ff. BGB) bleiben unberührt. Das bedeutet, dass die zurückgelassenen Dokumente und Wertsachen für sechs Monate aufbewahrt werden und der Betreiber versuchen wird, den Eigentümer festzustellen und darüber zu informieren. Ist die Rückgabe an den Eigentümer innerhalb dieser Frist nicht möglich, kann der Betreiber über diese Fundsachen verfügen

(3) Bewohnende sind verpflichtet, die Wohnung beim Auszug in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) In der Gemeinschaftsunterkunft ist vor dem Verwaltungsgebäude 330 eine Bekanntmachungstafel installiert. Bewohner sind verpflichtet sich zu möglichen Änderungen/Ergänzungen dieser Hausordnung zu informieren. Diese Änderungen/Ergänzungen werden an der Bekanntmachungstafel bekanntgegeben.

(2) Zuständig für Entscheidungen (insbesondere Genehmigungen) nach dieser Hausordnung ist – soweit keine anderweitige Regelung in der Hausordnung getroffen worden ist - der Sozialdezernent. Der Sozialdezernent kann seine Befugnisse nach dieser Hausordnung übertragen. Eine Untervollmacht durch den Bevollmächtigten, ist nur durch Genehmigung des Sozialdezernenten zulässig.

(3) Die Bewohnenden sind verpflichtet, für Beratungstermine selbst einen Dolmetscher zu organisieren, falls dies erforderlich ist. Die Hauptsprachen für die Kommunikation sind Deutsch und Englisch.

(4) Die Poststelle der Bewohnenden befindet sich an der Pforte des Haupteinganges und ist beschildert. Die Öffnungszeiten sind täglich von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr, 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr und von 19:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

Dr. Maximilian Bieri
Bürgermeister der Stadt Hanau

Hanau, den 16.12.2024